Stadt Weinsberg

Landkreis Heilbronn

Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Weinsberg

3.10

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung am 24. Juni 2025 für die Städtische Musikschule Weinsberg folgende Änderung der Gebührenordnung vom 14. Mai 2024 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Gebühren zu entrichten.
2. Für Ergänzungsfächer (z.B. Orchester, Ensemble und Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben
3. Für die Überlassung von Mietinstrumenten wird eine Gebühr in monatlichen Raten erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer*innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*innen verpflichtet.

§ 3
Gebührentarife

	Gebühr EUR	
	Monat	Jahr
A. Elementarfächer Musik für kleine Leute bis 18 Monate (35 Min.) 18 – 36 Monate (35 Min.) 36 – 48 Monate (45 Min.)	 26,00 26,00 33,00	 312,00 312,00 396,00
Früherziehung (60 Min. zweijährig) - Aufnahmealter 4-5 Jahre	 33,00	 396,00
Grundausbildung (45 Min. einjährig) - Aufnahmealter 6-7 Jahre	33,00	396,00
B. Instrumentenkarussell (45 Min. 6 Monate)	49,00	

C. Instrumentalfächer		
Einzelunterricht		
30 Minuten	74,00	888,00
45 Minuten	110,00	1.320,00
60 Minuten	148,00	1.776,00
Gruppenunterricht		
2er-Gruppe 30 Min.	49,00	588,00
2er-Gruppe 45 Min.	64,00	768,00
3er-Gruppe 45 Min.	49,00	588,00
4er-Gruppe 60 Min.	49,00	588,00
Unterricht für Erwachsene		
30 Min.	92,00	1.104,00
45 Min.	138,00	1.656,00
10er-Karte	459,00	-
6 er-Karte	275,00	
D. Orchester & Ensemble gebührenfrei		
E. Klassenmusizieren Bläserklasse (45 Min. Gruppenunterricht; 60 Min. Orchester)	34,00	408,00
F. Sonstige Gebühren		
Instrumentenmiete (für max. 2 Jahre)		
Streich-/ Zupfinstrumente	16,00	192,00
Blasinstrumente	20,00	240,00
Aufnahmegebühr (einmalig)	15,00	

§ 4
Fälligkeit

1. Zahlungsweise der Gebühren

a) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind monatlich im Voraus fällig.
b) Die 6 er und 10 er Karten werden in einer Zahlung fällig
c) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5
Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als

a) Geschwisterermäßigung
b) Mehrfächerermäßigung
c) Sozialermäßigung auf Antrag

2. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das:
a) 2. Kind um 25 % der Gebühr
b) 3. Kind um 50 % der Gebühr
c) 4. und jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Für Elementarfächer und das Instrumentenkarussell gibt es keine Ermäßigung.

3. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. gebührenpflichtigen Fach eine Ermäßigung um 25 % der vollen Gebühr gewährt.

4. Ermäßigungen nach den Absätzen 3-4 werden nicht nebeneinander gewährt.

5. Bei Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt werden. Gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

6. Bei besonderer Begabung kann ein Antrag auf kostenlose Unterrichtsverlängerung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass der/die Schüler*in sich in der Musikschule besonders einbringt und an Ensembles bzw. Orchestern teilnimmt. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung einvernehmlich mit der Lehrkraft.

§ 6
Ausfall von Unterricht

1. Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit, Schüleraustausch o. ä. mehr als zweimal hintereinander, so wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, Schulbescheinigung o.ä. erstattet.

2. Der Unterricht kann aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, bis zu dreimal jährlich ausfallen, ohne dass eine Erstattungspflicht hieraus entsteht (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen und anderes). Fallen aus diesen Gründen mehr als drei Stunden jährlich aus, kann die Unterrichtsgebühr ab der vierten Stunde anteilig zurückerstattet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weinsberg, den 24. Juni 2025

gez.

Birgit Hannemann
Bürgermeisterin